

Falsch Überholen kann teuer werden!

Der Gesetzgeber regelte den Straßenverkehr wesentlich genauer als manch anderes Rechtsgebiet und so verwundert es auch nicht, dass auch das Überholen sehr genau geregelt ist, nämlich in § 5 StVO. Hierin heißt es zunächst, dass links zu überholen ist. Tut man das nicht, winkt ein Bußgeld. Das gilt grundsätzlich auch für Fahrradfahrer. Blinkt ein Fahrzeug jedoch links um abzubiegen, darf es auch rechts und nicht links überholt werden.

Derjenige der Überholt wird, darf nicht beschleunigen, da ansonsten der Überholvorgang des Überholers nicht abschätzbar wird. Das gilt auch auf einer zweispurigen Straße. Der Überholte ist sogar gezwungen, seine Geschwindigkeit zu verringern, wenn er bemerkt, dass sich der Überholer verschätzt hat.

Warnzeichen (Hupe / Lichthupe) vor dem Überholen dürfen nur außerorts gegeben werden. Hierbei erlaubt der Gesetzgeber nur „kurze, stoßweise“ Schall- und Leuchtzeichen, die im Übrigen den entgegenkommenden Verkehr nicht blenden dürfen.

Ein Seitenabstand von einem Meter ist ausreichend, wenn nicht von vorneherein ersichtlich ist, dass der Überholte einen größeren Seitenabstand benötigt (z.B.: angetrunkenen Fahrradfahrer). Wenn ein Linksabbieger zulässig rechts überholt wird, sind 50 cm Seitenabstand bereits genug.

Gerne vergessen wird auch das Betätigen des Blinkers vor dem Ausscheren und dem Einscheren. Sollte es zu einem Unfall kommen und der Überholende hat nachweislich nicht geblinkt, ist ein erhebliches Mitverschulden gegeben.

Wichtig ist auch, dass ein gesetzter Blinker nicht bedeutet, dass man auch zum Überholen ausscheren darf. Sollte gleichzeitig ein weiteres Fahrzeug von hinten überholen, liegt die Schuld in der Regel beim Ausscherenden.

Hier noch einige Bußgeldtatbestände mit Strafandrohung:

Tat	Strafe
Blinken beim Ausscheren vergessen	10 €
Nicht sofort wieder eingeschert	10 €
Links überholt, obwohl Überholter links blinkte um abzubiegen	25 €
Nicht mit wesentlich höherer Geschwindigkeit überholt	30 €
Seitenabstand nicht eingehalten	30 €
Überholen trotz Überholverbot	40 €, ein Punkt
Rechts überholt (außerhalb geschlossener Ortschaften)	50 €, 3 Punkte
Bei unklarer Verkehrslage überholt	50 €, 3 Punkte
Mit Gefährdung	125 €, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot